

Antrag der Fraktion „Bürgerliste Südharz“

Bildung eines Ausschusses nach § 8 der Hauptsatzung des Kreistages, § 101 Abs.3 S. 4 ThürKO zum Thema:

„Einsatz von Mitarbeitern der Kreisverwaltung des Landkreises Nordhausen im Zusammenhang mit der Durchführung der vorläufigen Amtsenthebung des Oberbürgermeisters der Stadt Nordhausen, der Benachrichtigung und Anwesenheit der Presse am 31.03. 2023 vor dem Rathaus und der nachfolgenden Durchsichtung von Amtszimmern durch Mitarbeiter des Landkreises in der Stadtverwaltung Nordhausen.“

1. Es wird ein Ausschuss auf Akteneinsicht nach § 8 der Hauptsatzung des Kreistages, § 101 Abs. 3 S. 4 ThürKO gebildet.
2. Der Ausschuss besteht aus je einem Mitglied jeder Fraktion und dem Landrat.
- 3.
4. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
5. Er berät nicht öffentlich.
6. Sachkundige Bürgerinnen/ Bürger werden nicht berufen. Sachverständige sowie weitere Berichterstattende können vom Ausschuss nach Mehrheitsbeschluss hinzugezogen werden.
7. In folgende Akten/Unterlagen im im Besonderen Einsicht zu gewähren:
 - Anordnung / Einsatzbefehl des Einsatzes bezüglich der vorläufigen Amtsenthebung des Oberbürgermeisters am 31.03. 2023
 - Dokumentation des Einsatzes am 31.03. 2023 bezüglich der Amtsenthebung
 - Tätigkeitsbeschreibung für Einsätze des Vollzugsdienstes im Landratsamt (bitte auch in Abgrenzung zur Vollstreckung), Rechtsgrundlagen, Dienstanweisungen etc.

 - Falls eine Durchsichtung von Dienstzimmern in der Stadtverwaltung stattgefunden hat, Dann bitte auch hier: Einsicht in Anordnung und Dokumentation des Einsatzes, Dienstanweisungen, Rechtsgrundlagen etc.

 - Protokoll und Dokumentation der Pressestelle und des Büro des Landrates am 31.03. 2023 zu diesem Vorfall.
8. Der Ausschuss ist auf die Dauer der Untersuchungen ausgelegt. Er endet spätestens mit dem Ende der Legislatur des Kreistages.

Begründung:

Die Ereignisse um die vorläufige Amtsenthebung des Nordhäuser Oberbürgermeisters am 31. März 2023 durch den Landrat, der Einsatz des Vollzugsdienstes des Landratsamtes, der den Oberbürgermeister aus dem Rathaus führte und nicht zuletzt die Anwesenheit von Fotografen und Pressevertretern vor den Rathaus zu genau diesem Zeitpunkt, die das Ereignis in Bild und Film festhielten, führt zu erheblichen Irritationen in der kommunalen Gemeinde.

Tage später soll der Vollzugsdienst des Landratsamtes nach Informationen aus dem Nordhäuser Rathaus auch Dienstzimmer in der Stadtverwaltung durchsucht haben.

Aus unserer Sicht ist diese Vorgehensweise auch nicht geeignet das Vertrauen der Bürgelinnen in den verhältnismäßigen und maßvollen Umgang des Landrats bei der Durchsetzung von staatlichen Zwang zu stärken.

In jedem Fall könnten diese Maßnahmen einer Vorverurteilung führen

Aus unserer Sicht bedarf es einer gründlichen Prüfung der Vorfälle, um den Anschein, man habe Personal des Landkreises für diese Zwecke instrumentalisiert, gegebenenfalls entgegentreten können. Dabei kann der Kreistag helfen.

Die Arbeitsfähigkeit und das rechtsstaatsgemäße Funktionieren der Verwaltung ist Grundlage für alle auf Aufgaben des Landrates, des Landratsamts und des Kreistages. Es besteht deshalb ein Anspruch auf Auskunft bzw. Akteneinsicht gegenüber dem Landrat (gestützt durch das Urteil des OVG Thüringen vom 14.11.2013)